

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt mehrfach geändert und § 58a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08/09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), sowie des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

## **Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortszentrum Gersheim“**

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Gersheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Gersheim“ vom 14.12.1993, Anlage 1, (rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung vom 11.03.1994), zuletzt erweitert und umbenannt durch Beschlussfassung vom 15.07.2003, (siehe Anlage), (rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung vom 10.10.2003 wird aufgehoben.

### **§ 2**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgebildeten und durch eine Linie abgegrenzte Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage).

### **§ 3**

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gersheim, den 09.12.2021

Der Bürgermeister  
Michael Clivot



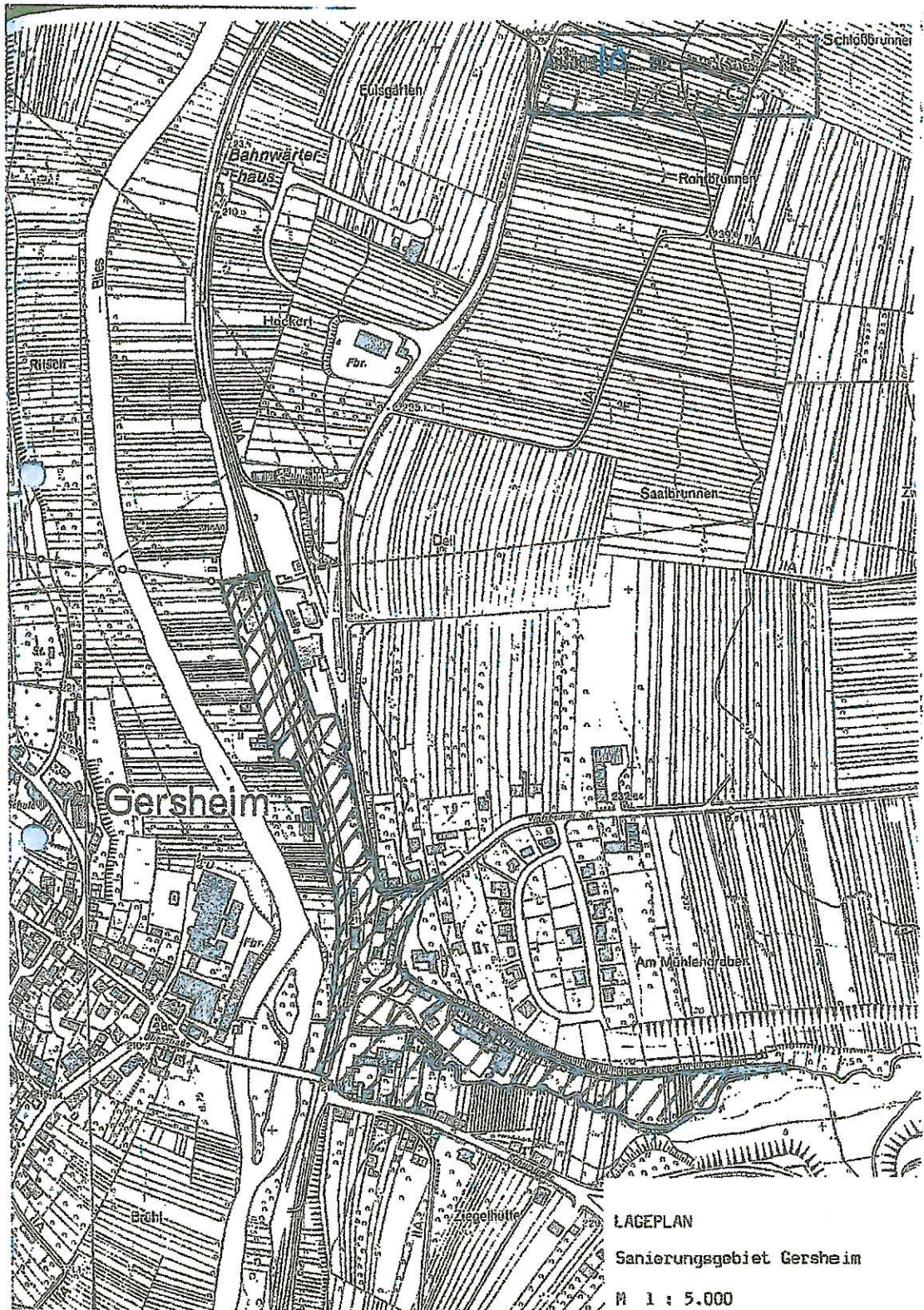
### **Hinweis:**

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 12 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Gersheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Gersheim, Bliestraße 19a, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags, 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) eingesehen werden.





LAGEPLAN  
Sanierungsgebiet Gersheim  
M 1 : 5.000



~~Bekanntmachung des Sanierungssatzung~~

**Satzung**

der Gemeinde Gersheim  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Ortszentrum Gersheim".  
~~von 14. Dezember 1993~~

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 14.12.93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt acht ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortszentrum Gersheim".

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Gersheim:

Flur- nummer	Grundbuch Band Blatt	Straße und Hausnr.	Größe in qm	Bemerkung ggf. Teilfl.
-----------------	-------------------------	--------------------	----------------	---------------------------

siehe Anlage!

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 5.000 des Gemeindebauamtes vom 01.12.93 abgegrenzten Fläche. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt/~~kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.~~

§ 2

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

...

-2-

§ 3

**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gersheim, 14. Dezember 1993

Gemeinde Gersheim

  
Lothar Kruff  
Bürgermeister

S A A R L A N D

Der Minister für Umwelt

- Abteilung C -

Az.: C/4 - 5042/94 To/Bu

Anzeigevermerk

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich dieser Satzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Saarbrücken, den 27.1.1994

Im Auftrag



(M. John)  
Kon. Direktor